

Anlage 02.2

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Erneuerung der Unterverteilung im Digitalisierungszentrum Hagen“ der AOK NordWest

Zusätzliche Vertragsbedingungen

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 17.08.2026

1 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

2 Sicherheitsleistung

2.1 Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **fünf Prozent** der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

2.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen die Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie **drei Prozent** der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

3 Bürgschaften

3.1 Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt der Auftraggeberin zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern der Auftraggeberin entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

3.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen der Auftraggeberin entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

3.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

3.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

4 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

5 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Holzprodukte

6.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

6.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 6.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

6.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

7.1 Zutrittsregelungen

Für sämtliche Liegenschaften der AOK NordWest gelten bestimmte Zutrittsregelungen sowie ein Besucherkonzept. Diese Regelungen gelten für alle Standorte und Räumlichkeiten der AOK NordWest und für externe Personen, die vorübergehend in der AOK NordWest tätig sind bzw. die nicht öffentliche Bereiche in den Räumlichkeiten der AOK NordWest aufsuchen.

Alle externen Personen (bspw. Besuchende, Dienstleistende, Lieferanten) werden erfasst und deren Daten aufgenommen (Name, Vorname, Unternehmen, Wer wird in der AOK NordWest besucht und zu welchem Zweck, Datum/Uhrzeit Ankunft, Datum/Uhrzeit Beendigung des Besuchs, Ausweis-Nr. des Besuchenden, Unterschrift für Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung). Für die Besuchenden steht ein standardisierter Besucherausweis zur Verfügung

Das Gebäude wird in folgende Sicherheitszonen aufgeteilt:

Sicherheitszonen	SZ 0	SZ 1	SZ 2	SZ 3	SZ 4	SZ 5	SZ 6
Allg. Außenflächen	X						
Außenzugänge, Empfangs-/Kundenflächen		X					
Lieferzonen			X				
Flucht- und Rettungswege, nicht öffentlich zugängliche Treppenhäuser				X			
allg. Büro- u. Nebenflächen, Vorstands-, Vorstandsstabs- und Beauftragtenflächen etc.					X		
IT-/Archiv-Flächen etc.						X	
nicht besetzt							X

Für diesen Auftrag sind die Regelungen für die Sicherheitszone 5 betroffen.

Dienstleistende bzw. deren Erfüllungsgehilfen dürfen sich in den Sicherheitszonen 3 bis 6 nur mit gut sichtbar an der Kleidung angebrachtem Besucherausweis bewegen. Zum Leistungsumfang gehören auch Prüfungen in den Sicherheitszonen 5 und 6.

In den Sicherheitszonen 5 und 6 dürfen sich Dienstleistende bzw. deren Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers nur in ständiger Begleitung eines Mitarbeitenden der AOK NordWest in dieser Zone aufhalten.

Sollte die Dienstleistung einen längeren Aufenthalt des Dienstleistenden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen in einer Sicherheitszone ab Stufe 2 erfordern, so erfolgt eine angemessene Überwachung durch Mitarbeitende der AOK NordWest.

7.2 Auditrechte

7.2.1 Der Auftragnehmer gewährt der Auftraggeberin das Recht, die Sicherheit der genutzten Systeme anlassbezogen, zu überprüfen.

7.2.2 Die Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigungsfrist (mindestens 14 Tage). Im Falle eines Sicherheitsvorfalls (Security Incident) sind die Auftraggeberinnen berechtigt, Ad-hoc-Audits auch kurzfristiger durchzuführen.

7.2.3 Der Auftragnehmer gewährt Einblick in die relevanten Dokumentationen, Protokolle (Logs) und Sicherheitskonzepte und ermöglicht den Zugang zu den betroffenen Betriebsstätten und IT-Systemen, soweit dies für den Audit erforderlich ist. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die notwendige personelle und sachliche Unterstützung bei den Audits zur Verfügung stellt.

7.2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Auditrechte der Auftraggeberinnen auch vertraglich mit seinen Unterauftragnehmern zu vereinbaren.

7.2.5 Stellt der Auditor Sicherheitsmängel fest, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

7.2.6 Aufwände und Kosten, die beim Auftragnehmer im Zuge des Audits durch die Auftraggeberinnen entstehen, trägt allein der Auftragnehmer. Eine Kostenverrechnung und -weitergabe an die Auftraggeberinnen oder an von den Auftraggeberinnen zur Durchführung des Audits beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.